

## Wahlbekanntmachung

1. Am **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Rahden ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahllokal</b>
010 Rahden-Süd/West	Haus Bohne, Raum 1 Lübbecker Straße 38 32369 Rahden
020 Rahden-Mitte/Nord	Städt. Sekundarschule Rahden, Gebäude B, Raum 1 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
030 Rahden-Stelle	Städt. Sekundarschule Rahden, Gebäude B, Raum 2 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
040 Kleinendorf-Süd/West	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 1 Museumshof 2 32369 Rahden-Kleinendorf
050 Kleinendorf- Mitte/Nord	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 2 Museumshof 2 32369 Rahden-Kleinendorf
060 Varl-Nord	Schule Varl Varler Schulweg 8 32369 Rahden-Varl
070 Varl-Süd	Gasthaus „Zum Goldenen Hecht“ Schnakenpohl 3 32369 Rahden-Varl
080 Sielhorst	Dorfgemeinschaftshaus Sielhorst Springeldamm 1 32369 Rahden-Sielhorst
090 Pr. Ströhen	Schule Pr. Ströhen, Raum 1 Pr.-Ströher-Allee 19 32369 Rahden-Pr. Ströhen
091 Tielge	Gastwirtschaft Niermann Wagenfelder Straße 58 32369 Rahden-Pr. Ströhen
100 Wehe-Dorf	Begegnungsstätte Wehe, „Vereinsraum Wehe aktiv“ Am Kindergarten 3 32369 Rahden-Wehe

110 Wehe-Barl	Gaststätte Ludewigs Landhaus Barler Straße 17 32369 Rahden-Wehe
120 Tonnenheide	Schule Tonnenheide, Raum 1 Tonnenheider Schulweg 7 32369 Rahden-Tonnenheide

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Str. 9, 32369 Rahden zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählende erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wählende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wählende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rahden, 29.05.2024

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)